بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وَعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِيَّتِهِ وصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ

Die Abtreibung im Islam

und ihre rechtlichen Folgen

A) Überblick über die Meinungen der islamischen Gelehrten:

- Die Abtreibung [arab. *Ijhad* (إجهاض) von *jahada* (جهض): eine Frühgeburt haben] ist unstrittig ein Angriff auf ein Geschöpf und der Schutz des Lebens ist eines der Hauptanliegen der *Scharia.*
- Daher hat der Grund für die Existenz dieses Geschöpf (ungewollte Schwangerschaft, Vergewaltigung etc.) keinen Einfluss auf die Beurteilung der Abtreibung.
- **Entscheidend** für die Erlaubnis bzw. das Verbot einer Abtreibung, ist vielmehr **das Entwicklungsstadium** des Embryos.

Die Diskussionsgrundlage ist folgende Überlieferung vom Propheten:
*„Jeder von euch wird im Leibe seiner Mutter vierzig Tage **als Samentropfen** zusammengeführt, so dann **als Blutklumpen** für dieselbe Zeit, so dann **als Fleischbrocken** für dieselbe Zeit. Dann wird ein Engel entsandt, der ihm die Seele einhaucht (und) dem vier Dinge aufgetragen werden: festzuschreiben, was er an Versorgung erhält, wie lange er lebt, was er an Taten vollbringen wird und ob er zu den Unglücklichen oder zu den Glücklichen zählen wird.“*[1]

- Basierend auf dieser Überlieferung sind sich die **islamischen Gelehrten einig**, dass

[1] Vgl. zur Entwicklung des Embryos im Koran www.islam-guide.com/de

<u>nach dem vierten Monat</u>, d.h. nach 120 Tagen (40 + 40 + 40), eine Abtreibung nicht mehr erlaubt ist, da der Embryo nach diesem Zeitpunkt eine Seele besitzt und das Geschöpf, auf das ein Angriff stattfindet, bereits ein Mensch ist.

- <u>Außer im Falle einer dringenden medizinischen Notwendigkeit</u>, wie z.B. bei akuter konkreter Lebensgefahr; – nicht jedoch bei einer bloßen Befürchtung, da die Abtreibung nach dem vierten Monat die Tötung eines Menschen bedeutet, was nicht auf bloßen Verdacht hin erlaubt ist.

<u>Vor dem vierten Monat</u> besteht **Meinungsverschiedenheit** unter den Gelehrten, ob und bis wann eine Abtreibung erlaubt ist:

1. **Die *hanafitische* Rechtsschule:**
   a) die erste Meinung: Erlaubt, solange ***noch keine menschliche Gestalt zu erkennen ist***.
   b) die zweite Meinung: Auch in dieser Phase ***verboten, außer wenn es einen Grund dafür gibt*** – wobei es bereits ein Grund ist, wenn die Mutter durch die Schwangerschaft keine Milch mehr hat.
   Die zweite Meinung ist bei den *Hanafiten* vorherrschend.

2. **Die *malikitische* Rechtsschule:**
   Die vorherrschende Meinung bei den *Malikiten* ist, dass es ***grundsätzlich nicht erlaubt*** ist den Samen wieder aus der Gebärmutter herauszubringen, da dies der Platz der Erschaffung eines Menschen ist, der rechtlichen Schutz genießt.

3. **Die *schafiitische* Rechtsschule:**
   Bei den *Schafiiten* ist die vorherrschende Meinung, dass eine Abtreibung ***nach mehr als vierzig <u>Tagen</u>*** nicht mehr erlaubt ist.

4. **Die *hanbalitische* Rechtsschule:**
   Bei vorherrschende Meinung der *Hanbaliten* ist, dass die Abtreibung ***nach vierzig Tagen*** nicht mehr erlaubt, da bereits ein Teil des menschlichen Schöpfungsvorgangs stattgefunden hat. Einige Gelehrte der Rechtsschule haben jedoch die Abtreibung ***bis zum vierten Monat*** erlaubt.

Dies als kurzer Überblick über die wichtigsten Meinungen der islamischen Rechtsgelehrten, wobei es innerhalb der Rechtsschulen und unter den Gelehrten noch weitere Meinungen gibt.

<u>Zusammengefasst lässt sich sagen</u>:

1. Die Gelehrten sind sich **einig**, dass die Abtreibung **nach dem vierten Monat** verboten ist.
2. **Die meisten Gelehrten** sind der Auffassung, dass eine Abtreibung nach **mehr als vierzig Tagen** nicht mehr erlaubt ist.
3. **<u>Ausnahme:</u>** bei akuter und konkreter Lebensgefahr.

B: <u>Rechtliche Folgen einer Abtreibung</u>:

Jeder rechtswidrige Übergriff auf ein Embryo, der dessen Tod zu Folge hat – **gleich ob**

- vorsätzlich, fahrlässig oder irrtümlich,
- mit Einverständnis des Vaters und der Mutter, nur der Mutter allein oder ohne Einverständnis,
- durch Handlung der Mutter, mit ihrem Mitwirken oder ohne –

in all diesen Fällen entsteht folgende Rechtsfolge:

1. Die Rechtsgelehrten sind sich **einig**, dass ein Zehntel des Blutgelds (arab. *Diyah*) der Mutter entrichtet werden muss – im Falle einer Muslimin ein Zehntel von 2125 g Gold (also 213 g; ca. 10.000 €)
2. Wer in die Tötung verwickelt ist, wird vom Erbe ausgeschlossen.
3. Es herrscht Meinungsverschiedenheit zwischen den Gelehrten, ob beim Töten eines Embryos ein Sühneopfer (arab. *Kaffarah*) zum Blutgeld anfällt oder nicht.
   Das Sühneopfer ist einen Sklaven zu befreien; ist man dazu nicht in der Lage – finanziell oder weil es keinen gibt – so muss man zwei aufeinanderfolgende Monate fasten.
   a) Die *Hanafiten* und *Malikiten* sind der Auffassung, dass die Entrichtung des Sühneopfers empfohlen, aber keine Pflicht ist.
   b) Die *Schafiiten* und *Hanbaliten* sind der Meinung, dass das Sühneopfer Pflicht ist.
4. Sind mehrere Personen an der Tötung beteiligt, tragen sie das Blutgeld gemeinsam, das Sühneopfer hingegen jeder einzeln.

C: Anmerkungen zur Verdeutlichung:

1. **Zur Beurteilung und Urteilsfindung im Islam:** Der Islam unterscheidet sich vom wesentlichen Gedanken der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative – im Islam gibt es keine Legislative. Niemandem steht es zu, etwas in der Schöpfung Allahs für erlaubt oder für verboten zu erklären, außer dem Schöpfer selbst.

   Im Koran heißt es:
   „Seht, euer Herr ist Allah, Der die Himmel und die Erde in sechs Tagen erschuf, dann erhob er sich über den Thron: Er lässt die Nacht den Tag verhüllen, der ihr eilends folgt. Und (Er erschuf) die Sonne und den Mond und die Sterne, die durch Seinen Befehl dienstbar gemacht sind. ***Wahrlich, Ihm obliegt die Schöpfung und Ihm gebührt der Befehl!*** *Segensreich ist Allah, der Herr der Welten.“* (al-A`raf: 7/ 54);

   und an anderer Stelle heißt es:
   „Und sagt nicht was eurer Zungen an Lüge erdichten: ‚Das ist erlaubt, und das ist verboten‘*, so dass ihr eine Lüge gegen Allah ersinnt. Wahrlich, diejenigen, die gegen Allah eine Lüge ersinnen, haben keinen Erfolg.“* (al-Nahl: 16/ 116).

   Und als ein arabischer Christ namens `Ady bin Hatim zum Propheten kam, las der Gesandte Allahs (صلى الله عليه وسلم), zum Auftakt eines längeren Dialogs zu dessen Ende `Ady den Islam annahm, folgenden Vers aus dem Koran:
   „Sie haben sich ihre Schriftgelehrten und Mönche zu Herren neben Allah genommen und den Messias, den Sohn der Maria. Und dabei war ihnen nichts anders geboten worden, als einen einzigen Gott anzubeten – keinen Gott gibt es außer Ihm. Gepriesen sei Er über das, was sie Ihm zur Seite stellen!“ (al-Tauba: 9/ 31).
   Darauf sagte `Ady: „Sie haben sie doch nicht angebetet!“
   Da sagte der Prophet (صلى الله عليه وسلم): *„Doch, sie haben ihnen das Erlaubte verboten und das Verbotene erlaubt und sie gehorchten ihnen – genau damit haben sie sie angebetet!“*

   D.h. selbst dem Kalifen – dem islamischen Staatsoberhaupt – steht nicht mehr zu als Gesetze auszulegen.

   Die Gesetze, die die Gelehrten und Richter im Islam auslegen, sind die von Allah erlassenen Vorschriften der *Scharia*, deren Reglungen alle Bereiche des menschlichen Lebens abdecken und in der sich alles finden lässt, was man auch in den Gesetzbüchern der säkularen Staaten findet, da diese zumeist ursprünglich auf ihr beruhen. Jedoch ist die *Scharia* ausführlicher

und umfangreicher, da sie auch Glaubensdoktrinen, Riten, Ethik, Moral und Charakterschulung beinhaltet.

Der Maßstab zur Beurteilung einer Frage, wie die Frage nach der Abtreibung im Islam, beruht also nicht auf mehr oder weniger subjektiven moralischen Vorstellungen, kulturellen Gepflogenheiten oder philosophische Theorien, sondern wird bestimmt durch die Vorschriften der *Scharia.*

Das heißt: Ausschlaggebend sind die Bestimmungen, die sich durch Zurückverfolgung der Wege, auf denen sie überliefert wurden, ohne Zweifel Allah zuschreiben lassen.

Das trifft zum einen auf **den Koran** zu, und zum anderen auf die als ***Sunnah*** bezeichneten Aussagen des Propheten, die mit ununterbrochen Ketten von bekannten, vertrauenswürdigen und zuverlässigen Personen bis in unsere Tage auf nachvollziehbaren Wegen überliefert sein müssen.

Das Urteil darüber, ob eine Sache erlaubt oder verboten ist, kommt im Islam folglich auf einem von vier Wegen zustande:

1. Die Sache wird im Koran für erlaubt oder verboten erklärt,
2. sie wird in einer authentischen Überlieferung vom Propheten erwähnt,
3. es herrscht Konsens zwischen den Gelehrten über die Sache (*Ijma`*)
4. oder durch einen Analogieschluss der aus einem der drei oben genannten gezogen wird *(Qias*)

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gelehrten, die trotz der einstimmigen Grundlagen zur Urteilsfindung bestehen, beruhen entweder auf

a) unterschiedlichem Verständnis der Texte aus Koran und *Sunnah*,
b) voneinander abweichenden Analogieschlüssen, bzw. verschiedener Auffassung über das Verhältnis der einzelnen Vorschriften zueinander (allgemeingültig oder speziell, bedingt gültig oder unbedingt, abrogierend oder abrogiert, etc.) oder sind
c) schlicht und einfach ein Fehler eines Gelehrten.

Für den Fall der Abtreibung heißt das konkret, dass man, um zu entscheiden ob sie erlaubt oder verboten ist, in den Vorschriften der *Scharia* suchen muss.
Hierin findet man, dass das Leben prinzipiell geschützt ist – vor allem das menschliche Leben. Ebenso findet man in diesen Vorschriften, dass der Embryo ab dem vierten Monat ein vollkommenes menschliches Wesen ist. Daher sind sich die Gelehrten darüber einig, dass die Abtreibung ab diesem Zeitpunkt verboten ist. Ferner findet man, dass der Prophet bei einer Fehlgeburt, die bei einer Streitigkeit zwischen zwei Frauen durch einen Schlag auf den Bauch herbeigeführt wurde, entschied, dass die Geschädigte ein Zehntel ihres Blutgeldes erhält (s.o.), woraus sich ableiten lässt, dass die Leibesfrucht grundsätzlich rechtlich geschützt ist. Ferner verdeutlicht die *Scharia* die verschiedenen Entwicklungsstufen, die bis zur Entstehung eines Menschen durchlaufen werden. Alles Weitere sind auf den allgemeinen Prinzipien der *Scharia* beruhende Interpretationen der Gelehrten, die von diesem Hintergrund aus, die unterschiedlich ausfallen.

2. <u>Die Rechtsschulen</u>: Es gibt im Islam vier große Rechtsschulen:

1. *Hanafiten,*
2. *Malikiten,*
3. *Schafiiten* und
4. *Hanbaliten.*

Diese Rechtsschulen sind jedoch nicht - wie es teilweise gemacht wird - mit den verschiedenen Richtungen des Christentums (katholisch, protestantisch, orthodox etc.) zu vergleichen, da die verschiedenen Richtungen im Christentum bekanntermaßen Unterschiede in den Glaubensgrundlagen und -vorstellungen, religiösen Praktiken, Feiertagen und sogar in ihren „heiligen Schriften“ aufweisen, wobei sie sich gegenseitig als ungläubig erklären.

Die Rechtsschulen im Islam hingegen zählen alle zu den Sunniten. Sie alle glauben an dasselbe und alle berufen sich auf die selben Quellen. Ihre Meinungen laufen nur teilweise **in rechtlichen Detailfragen** und bei deren Beurteilung auseinander.

Die vier Rechtsschulen sind nach vier islamischen Gelehrten benannt:

1. die *Hanafiten* nach Imam Abu Hanifah al-Nu`man bin Thabit aus Kufa, geb. im Jahre 80 nach der Hijra – der Auswanderung des Propheten von Mekka nach Medina, d.h. 70 Jahre nach dem Tod des Propheten; gest. im Jahr 150 nach der Hijra.
2. die *Malikiten* nach Imam Malik bin Anas aus Medina (93-179 nach der Auswanderung)
3. die *Schafiiten* nach Imam Mohammed bin Idris al-Schafii (geb. ca. 150 in Gaza gest. 204)
4. die *Hanbaliten* nach Imam Ahmad bin Mohammed bin Hanbal (164-241)

Bekanntermaßen war Imam al-Schafii ein Schüler des Imam Malik und lernte nach dem Tod des Imam Abu Hanifah bei einem seiner bekanntesten Schüler. Zwischen Imam al-Schafii und Imam Ahmad bin Hanbal herrschte ein freundschaftliches Verhältnis, wobei jeder den anderen für sein herausragendes Wissen lobte.

Diese vier Gelehrten sind jedoch bei Weitem nicht die einzigen Gelehrten. Sowohl vor, als auch unter ihren Zeitgenossen und nach ihnen, gab es viele Gelehrte, die ihnen in nichts nachstanden und deren Urteile in einzelnen Fragen ebenfalls überliefert wurden.

Die Schüler dieser vier Gelehrten hielten jedoch im Gegensatz zu den Schülern anderer Gelehrter die Rechtsurteile, sowie die dogmatische Vorgehensweise und Methodik ihrer Lehrer, umfassend und detailliert fest. So bildeten sich um diese Gelehrten Schulen, die auch nach dem Tod der Imame Bestand hatten und immer mehr und mehr Gelehrte hervorbrachten, die sich in ihren Werken auf einen dieser vier Imame bezogen. Dies, bis schließlich die wichtigsten und umfassendsten Standardwerke im islamischen Recht in der Tradition dieser Rechtsschulen verfasst wurden, sodass die Bücher dieser Rechtsschulen zum erfolgversprechendsten und einfachsten Weg wurden, um islamisches Recht zu studieren. Das bescherte ihnen eine noch weitere Ausbreitung.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass es ebenso anerkannte und wichtige juristische Werke gibt, die außerhalb der Tradition dieser Rechtsschulen stehen und auch innerhalb der Rechtsschulen häufig Gelehrte dem Imam in Einzelfragen widersprechen.

Fazit: Die Rechtsschulen sind eine historische Gegebenheit und eine bis heute wirkende Tatsache; sie sind jedoch nur verschiedene Traditionen bei der Rechtsauslegung und nicht etwa verschiedene religiöse Richtungen, oder Sekten. Da sich die Meinungen der meisten Gelehrten jedoch unter diesen Rechtsschulen zusammenfassen lassen, werden bei Rechtsgutachten im Normalfall einfach ihre Standpunkte erwähnt.